

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 57/07 B

L 3 KA 21/06 (LSG für das Saarland)

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Gemeinsamen Prüfungseinrichtung Saarland,
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdeführer,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Saarland,
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken,
2. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
3. AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,
Essenheimer Straße 126, 55128 Mainz,
6. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Heinestraße 2-4, 66121 Saarbrücken,
7. IKK Südwest-Direkt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Engelmann, die Richter Dr. Wenner und Dr. Clemens sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Walmut und die ehrenamtliche Richterin Dr. Pfeiffer beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 25. Mai 2007 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Regress wegen unwirtschaftlicher Verordnung von Sprechstundenbedarf. Die vom Landessozialgericht (LSG) vorgenommene Verurteilung des beklagten Beschwerdeausschusses zur Neubescheidung ficht dieser mit der Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde an.
- 2 Der Kläger, der zur Fachgruppe der Chirurgen gehört, lag mit seinem Verordnungsaufwand beim Sprechstundenbedarf im Quartal IV/1996 um mehr als 60 % über dem Fachgruppendurchschnitt. Der Prüfungsausschuss setzte einen Regress in Höhe von 5.124,94 DM fest (*Beschluss vom 25.11.1998/16.5.1999*). Der beklagte Beschwerdeausschuss wies den Widerspruch des Klägers zurück (*Beschluss vom 18.9.2000*).
Im Bescheid des Beklagten ist ausgeführt, der Kläger habe im Quartal IV/1996 beim Sprechstundenbedarf um 65,7 % über dem Fachgruppendurchschnitt gelegen. Dabei seien allerdings - ebenso wie bei der Fachgruppe - auch Kosten für Materialien enthalten, die der Kläger schon im Vorquartal bezogen habe, wofür der Krankenkasse aber erst im Quartal IV/1996 die Rechnungen vorgelegen hätten, sodass sie diese erst dann habe buchen können. Denn jedem Quartal würden die verspäteten Rechnungen aus dem Vorquartal zugeschlagen. Nur speziell bei dem jeweiligen vierten Quartal eines Jahres liege es anders. Hier würden zum einen die verspäteten Rechnungen aus dem Vorquartal zugeschlagen, andererseits verspätet ins Folgejahr hineinreichende Rechnungen bei Buchung bis Ende Februar des Folgejahres noch - rückbezogen - zugeordnet. Deshalb hätten die Prüfungsgremien eine Vergleichsbetrachtung über alle vier Quartale des Jahres 1996 vorgenommen. Diese habe ebenfalls eine Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts ergeben, und zwar um 62,3 %. Dem Kläger verbleibe nach der Kürzung immer noch eine Durchschnittsüberschreitung um jahresbezogen 45 % und quartalsbezogen mehr als 50 %.
Die ergänzende Vergleichsbetrachtung im Wege der Heranziehung einer verfeinerten



Vergleichsgruppe der ebenfalls in hohem Maße operativ tätigen Chirurgen (mehr als 10 ambulante Operationen je 100 Fälle, definiert durch Abrechnung der Zuschlags-Nr 80 ff des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen) habe ebenfalls einen Aufwand ergeben, der um mehr als 50 % über dem Fachgruppendurchschnitt liege.

Nach allen denkbaren Bereinigungen bleibe eine Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts um jedenfalls 45 %, also eine Überschreitung in Höhe des sog offensichtlichen Missverhältnisses.

- 3 Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat den Beklagten verpflichtet, ihn - den Kläger - unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (*Urteil vom 6.11.2002*). Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (*Urteil vom 1.3.2006 und - nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Bundessozialgericht wegen Fehlbesetzung der Richterbank - erneut vom 25.5.2007*). Im Urteil des LSG vom 25.5.2007 ist ausgeführt, das SG habe den Beklagten zu Recht zur Neubescheidung verpflichtet. Wie dieser selbst einräume, sei es nicht sachgerecht, bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Sprechstundenbedarfsverordnungen allein die Werte zu betrachten, die rechnerisch dem vierten Quartal eines Jahres zugeordnet würden. Denn dem vierten Quartal würden zusätzlich zu allen Verordnungen, die der Arzt in diesem Quartal ausgestellt habe, diejenigen zugeordnet, die er schon im dritten ausgestellt habe, die jedoch erst später den Krankenkassen in Rechnung gestellt worden seien. Dieser Mangel werde nicht durch die ergänzende Jahresbetrachtung behoben, denn diese sei nicht mit § 106 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB V (*in der damals geltenden Fassung*) vereinbar, wonach die Wirtschaftlichkeitsprüfung quartalsweise zu erfolgen habe. Die Relevanz der Quartalsverschiebungen werde auch nicht dadurch behoben, dass diese ebenso in der Vergleichsgruppe zugrunde gelegt würden; denn davon, dass die Quartalsverschiebungen bei der gesamten Fachgruppe in gleicher Weise vorkämen, könne - anders als im Bereich von Arzneimittelverordnungen - nicht ausgegangen werden. Auch sei es nicht so, dass dem Kläger ohnehin in der überwiegenden Zahl der Quartale erhebliche Durchschnittsüberschreitungen zur Last fielen; vielmehr könnten dem Kläger Durchschnittsüberschreitungen beim Sprechstundenbedarf nur in den Quartalen III/1996, I/1997 und IV/1997 angelastet werden, während in den Quartalen II/1997 und I/1998 sogar deutliche Unterschreitungen vorgelegen hätten. Der Beklagte müsse eine statistisch-korrekte Zuordnung bei seiner Neuprüfung erreichen, um einen korrekten neuen Prüfbescheid erlassen zu können. Nicht nachvollziehbar sei, warum nur im letzten Quartal eines jeden Jahres alle in diesem Quartal getätigten Sprechstundenbedarfsverordnungen diesem auch zugeordnet würden, während dies für die übrigen Quartale nicht erfolge. Sei dies nicht möglich, müsse er eine andere geeignete Prüfmethode suchen bzw eine solche entwickeln.

- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG macht der Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.



II

- 5 Die Beschwerde des Beklagten hat keinen Erfolg.
- 6 Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), sind - ihre Zulässigkeit unterstellt - unbegründet. Die aufgeworfene Rechtsfrage zur Problematik von Quartalsverschiebungen bei Prüfverfahren zur Wirtschaftlichkeit von Sprechstundenbedarfsverordnungen hat keine grundsätzliche Bedeutung.
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). An dieser letzten Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall.
- 8 Zwar mag möglicherweise an sich Interesse an einer Klärung der vom Beklagten aufgeworfenen Problematik von Quartalsverschiebungen bei Prüfverfahren zur Wirtschaftlichkeit von Sprechstundenbedarfsverordnungen bestehen, und es bestehen auch Bedenken gegenüber der Auffassung des LSG, einerseits dürften nur quartalsbezogene Prüfungen stattfinden, andererseits hinderten die Quartalsverschiebungen im jeweils vierten Quartal eine Vergleichsprüfung. Eher dürfte die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Sprechstundenbedarfsverordnungen dann unbedenklich sein, wenn deren Wirtschaftlichkeit über insgesamt vier Quartale eines Jahres geprüft, dh der Verordnungsaufwand eines Jahres summiert und dem als Vergleichswert der durchschnittliche Aufwand der Fachgruppe ebenfalls über den Zeitraum eines Jahres gegenüber gestellt wird. Der Beklagte ist indessen weder diesen Vorgaben gerecht geworden noch den Vorstellungen des LSG. In dem angefochtenen Bescheid erfolgte vielmehr die Kürzung bzw der Regress bei dem geprüften Arzt nur für ein Quartal; andererseits wurde als Vergleichswert der durchschnittliche Jahresaufwand der Fachgruppe herangezogen, davon der Quartalsbetrag errechnet und dieser dem Quartalsaufwand des geprüften Arztes gegenüber gestellt. Eine Konstellation dieser Art, wie sie dem vorliegenden Verfahren streitgegenständlich zugrunde liegt, dürfte einen Einzelfall darstellen. Anhaltspunkte dafür, dass es eine solche Konstellation häufiger gibt, dh dass eine solche Verfahrensweise noch anderswo praktiziert wird, und/oder, dass diese Verfahrensweise vom Beklagten häufiger praktiziert wurde und deswegen noch weitere Rechtsstreitigkeiten anhängig sind, bestehen nicht; hierfür trägt der Beklagte auch nichts vor. Mithin ist eine Bedeutung, die über den hier anhängigen Fall hinaus geht, nicht ersichtlich.



- 9 Somit fehlt es an der erforderlichen grundsätzlichen, über den vorliegenden Einzelfall hinaus gehenden Bedeutung, sodass kein Raum für eine Zulassung der Revision gegeben ist.
- 10 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG *(in der bis zum 1.1.2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung)*.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)